

Satzung

Förderverein Grundschule Gleidingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Gleidingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Gleidingen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr im Land Niedersachsen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Gleidingen. Der Verein wird für die Unterstützung der Grundschule Gleidingen eintreten und sie ideell, materiell und personell unterstützen. Vor allem soll dies durch die Unterstützung der Schüler- und Elternarbeit und der Arbeit im Freizeitbereich der Grundschule erfolgen.
Die Ziele des Vereins werden in enger Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen der Klassen, dem Schulelternrat, der Gesamtkonferenz, dem Schulvorstand und besonders mit den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Gleidingen verfolgt.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit der Grundschule
 - b) Durchführung und Beteiligung von Schülerprojekten in der Grundschule
 - c) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Ergänzung der Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Grundschule
 - d) Akquise von Spendengeldern
 - e) Festlegung von Sponsoringkriterien unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet etwaige Überschüsse und alle sonstigen Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecken.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil, sie erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen,
 - c) andere Vereinigungen.
2. Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls zur Mitgliedschaft zugelassen, wenn sie der Schülerschaft der Grundschule Gleidingen angehören oder angehört haben und ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich ihre Einverständniserklärung hierzu erteilt haben. Auf Antrag sind diese Mitglieder maximal bis zum Erreichen der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von ihrer Beitragspflicht zu befreien.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt und die Voraussetzungen gemäß §7 (5) erfüllt sind. Wird einem Aufnahmeantrag nicht zugestimmt, so ist dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Antragsteller oder die Antragstellerin dieser Entscheidung innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung über die Nichtaufnahme, so hat der Vorstand den Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod.
5. Eine Austrittserklärung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden abzugeben. Erfolgt die Abgabe bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, so wird der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten sowie grober oder wiederholter Pflichtverletzung des Mitgliedes erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe hierfür durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschluss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Beitrag nach den gültigen Beschlüssen über die Beiträge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Fristen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten sowie Anfragen zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall innerhalb der ersten drei Monate eines Schuljahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung am Ort des Vereinssitzes stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen können auch auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) versandt werden. Wird die Einladung durch eine Schülerin oder einen Schüler überbracht, ist der Einladung eine Empfangsbestätigung beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. An den Mitgliederversammlungen können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
6. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Festlegen von Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Erteilung von Entlastungen oder Entscheidungen über die Nichterteilung von Entlastungen,
 - d) Festsetzung von Rahmenbedingungen zur Verwendung von Spenden und Beiträgen,
 - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen.
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Beschlüsse über Satzungsänderung,
 - i) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder temporären Beiräten,
 - j) Beschlüsse über weitere Anträge von Mitgliedern,
 - k) Beschluss über Auflösung des Vereins.
8. Der/die Vorsitzende des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Benennung der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) einem oder einer Vorsitzenden
 - b) einem oder einer stellv. Vorsitzenden
 - c) einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin
 - d) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Wird aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder wegen Rücktritt eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt, so endet das Vorstandsmandat turnusmäßig. –Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Reihe die nach Abs. 1 a) bis d) benannten Personen in seiner konstituierenden Sitzung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließen.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist.
6. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der vorhandenen Mittel im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen.
7. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen sowie Dokumente, die finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins nach sich ziehen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses sowie der Unterschrift des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin. Die Zahlungsanweisungen und andere Finanzgeschäfte - wie z.B. der Einzug der Mitgliedsbeiträge - werden gewöhnlich auf elektronischem Weg (z.B. per Online Banking) durchgeführt.
8. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind darüber hinaus berechtigt, den Verein jeweils einzeln im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen zu vertreten.

§ 9 Beiträge und Spenden

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen. Ein entsprechender Beschluss hierzu ist schriftlich niederzulegen. § 4 (2) bleibt hiervon unberührt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Daneben ist der Verein bemüht, Spenden und Zuwendungen einzuwerben. Diese sind ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung tragen die Kassenprüfer/innen der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung nimmt diesen Bericht insbesondere vor Beschlüssen über die Entlastungserteilung für den Vorstand entgegen.

§ 11 Niederschriften

1. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.
Die Niederschriften werden von dem Protokollanten / der Protokollantin und einem weiteren der in § 8 (1) Buchstabe a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, der vorgeschriebenen Informationspflicht des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere Amtsgericht und Finanzamt, fristgemäß nachzukommen. Dies betrifft insbesondere Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, alle Niederschriften einzusehen. Das Nähere regelt ein Vorstandsbeschluss.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vom Verein genutzten EDV-System und in den EDV Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Emailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck fristgemäß einberufen wird und mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diesem Beschluss zustimmen.
2. Sind zu einer nach Absatz 1 einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig.
Der Vorstand hat dann zu diesem Tagesordnungspunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
In der Einladung ist hierauf gesondert hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Grundschule Gleidingen zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung kann geändert werden, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dies vorsieht.
2. Anträge auf Änderung der Satzung haben grundsätzlich gemäß § 7 (2) dieser Satzung zu erfolgen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung soll den Mitgliedern schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Anträge auf Änderung der Satzung gemäß § 7 (3) dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bereits Satzungsänderungen vorsieht.
4. Satzungsänderungen dürfen den Sinn der §§ 2 und 3 dieser Satzung, insbesondere der Gemeinnützigkeit des Vereins, nicht beeinträchtigen.

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft. Für die Annahme ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Gründungsmitglieder erforderlich.

Errichtet in Gleidingen am 03. März 2010

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Oktober 2021

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. November 2016